

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

2. Jahrgang

Britz, den 30. September 2005

Ausgabe 7/2005

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin 2006
für das Haushaltsjahr 2006 Seite 2

2. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz 2005
für das Haushaltsjahr 2005 Seite 2

3. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow 2005
für das Haushaltsjahr 2005 Seite 3

4. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Britz
für die Benutzung der Kindertagesstätten Seite 4

5. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Britz
für Tagespflegeplätze Seite 4

6. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow
für die Benutzung der Kindertagesstätten Seite 5

7. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow
für Tagespflegeplätze Seite 5

8. Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde
über die Änderung der Gemeindegrenze vom 15.12.2004 Seite 6

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. 20-09/2005 vom 01. September 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1	im Verwaltungshaushalt die Einnahmen auf die Ausgaben	3.158.400,00 EUR 3.158.400,00 EUR
2	im Vermögenshaushalt die Einnahmen auf die Ausgaben	603.700,00 EUR 603.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	520.000,00 EUR

§ 3

- Die Amtsumlage wird mit **52,19 v.H.** der Umlagengrundlage festgesetzt.
- Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 5 (4) der Amtsordnung Brandenburg die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **11,69 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden fest gesetzt.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von **180.000 EUR** nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 3.000,00 EUR**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 3.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 10.000 EUR** sind dem **Amtsausschuss** zur **Entscheidung** vorzulegen

Britz, 08. September 2005

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 7, Haus I, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, den 08. September 2005

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 11-08/2005** der Gemeindevertretung **Britz** vom 29. August 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	zunehmend festgesetzt auf EUR
1	im Verwaltungshaushalt			
	die Einnahmen			
	262.500	154.700	2.072.200	2.180.000
	die Ausgaben			
	147.700	39.900	2.072.200	2.180.000
2	im Vermögenshaushalt			
	die Einnahmen			
	117.400	300.100	788.200	605.500
	die Ausgaben			
	2.000	184.700	788.200	605.500

		§ 2					
Es wird neu festgesetzt:							
1.-2.	keine Änderungen						
3	der Gesamtbetrag der Kassenkredite						
	von bisher	340.000,00 EUR	auf	360.000,00 EUR			
					Euro	Euro	Euro

§ 3
keine Änderungen

§ 4
keine Änderungen

§ 5
keine Änderungen

Britz, den 01. September 2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 7, Haus I, Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, den 01. September 2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr. 14-09/2005** der Gemeindevertretung **Hohenfinow** vom 15. September 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

		§ 1				
Mit dem Nachtragsplan werden						
	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher			
						nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro
1	im Verwaltungshaushalt					
	die Einnahmen					
	6.400	24.200	497.100	479.300		
	die Ausgaben					
	16.600	34.400	497.100	479.300		

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
				nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
2	im Vermögenshaushalt			
	die Einnahmen			
	20.100	34.900	177.900	163.100
	die Ausgaben			
	53.400	68.200	177.900	163.100

		§ 2	
Es wird neu festgesetzt:			
1.	Der Gesamtbetrag der Kredite unverändert auf		0 EUR
3	der Höchstbetrag der Kassenkredite		
	von bisher	82.000 EUR	auf 79.000 EUR

§ 3
keine Änderungen

§ 4
keine Änderungen

§ 5
keine Änderungen

Britz, den 20. September 2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Hohenfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 7, Haus I, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, den 20. September 2005

Rainer Schneider
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Britz für die Benutzung der Kindertagesstätten

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - BbgGO in Verbindung mit § 17 des KITA-G vom 27.06.2004 (GBL Bbg I/2004, S. 384) in den derzeit geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung Britz durch Beschluss vom 29.08.2005 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Britz für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 29.06.2004 wird wie folgt geändert:

Nach dem § 9 – Essengeld –, wird ein neuer § 9a – Härtefallklausel – eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

§ 9a Härtefallklausel

- (1) Legen die Gebührensschuldner dem Amt Britz-Chorin den Übernahmebescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor, durch den im Rahmen der Prüfung von Anträgen gem. § 90 Abs. 3 KJHG festgestellt wurde, dass das Einkommen der Gebührensschuldner unter der Grenze der Hilfen in besonderen Lebenslagen liegt und damit die Höhe der Grundgebühr nicht der sozialhilferechtlichen Zumutbarkeit entspricht, beträgt die Grundgebühr abweichend von § 4 Anlagen 1 bis 3 30,00 Euro, es sei denn, die Grundgebühr nach § 4 Anlagen 1 bis 3 ist geringer als 30,00 Euro.
- (2) Wird erst nach Festsetzung der Grundgebühr der Übernahmebescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dem Amt Britz-Chorin vorgelegt, erfolgt eine Änderung des Bescheides über die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 1 für den Berechnungszeitraum.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Britz, den 20.09.2005

*R. Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 29.08.2005 die

**„1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
der Gemeinde Britz für die Benutzung der Kindertagesstätten“**

beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 20.09.2005

*Schneider
Amtdirektor*

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in Verbindung mit § 17 des KITA-G vom 27.06.2004 (GBL Bbg I/2004, S. 384) in den derzeit geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung Britz durch Beschluss vom 29.08.2005 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze vom 29.06.2004 wird wie folgt geändert:

Nach dem § 4 – Einkommensermittlung –, wird ein neuer § 4a – Härtefallklausel – eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

§ 4a Härtefallklausel

- (1) Legen die Gebührensschuldner dem Amt Britz-Chorin den Übernahmebescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor, durch den im Rahmen der Prüfung von Anträgen gem. § 90 Abs. 3 KJHG festgestellt wurde, dass das Einkommen der Gebührensschuldner unter der Grenze der Hilfen in besonderen Lebenslagen liegt und damit die Höhe der Grundgebühr nicht der sozialhilferechtlichen Zumutbarkeit entspricht, beträgt die Grundgebühr abweichend von § 4 Anlagen 1 bis 3 30,00 Euro, es sei denn, die Grundgebühr nach § 4 Anlagen 1 bis 3 ist geringer als 30,00 Euro.
- (2) Wird erst nach Festsetzung der Grundgebühr der Übernahmebescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dem Amt Britz-Chorin vorgelegt, erfolgt eine Änderung des Bescheides über die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 1 für den Berechnungszeitraum.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Britz, den 20.09.2005

*R. Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 29.08.2005 die

**„1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze“**

beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 20.09.2005

*Schneider
Amtdirektor*

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für die Benutzung der Kindertagesstätten

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - BbgGO in Verbindung mit § 17 des KITA-G vom 27.06.2004 (GBL Bbg I/2004, S. 384) in den derzeit geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung Niederfinow durch Beschluss vom 08.09.2005 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 29.06.2004 wird wie folgt geändert:

Nach dem § 9 – Essengeld –, wird ein neuer § 9a – Härtefallklausel – eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

§ 9a Härtefallklausel

- (1) Legen die Gebührenschuldner dem Amt Britz-Chorin den Übernahmebescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor, durch den im Rahmen der Prüfung von Anträgen gem. § 90 Abs. 3 KJHG festgestellt wurde, dass das Einkommen der Gebührenschuldner unter der Grenze der Hilfen in besonderen Lebenslagen liegt und damit die Höhe der Grundgebühr nicht der sozialhilferechtlichen Zumutbarkeit entspricht, beträgt die Grundgebühr abweichend von § 4 Anlagen 1 bis 3 30,00 Euro, es sei denn, die Grundgebühr nach § 4 Anlagen 1 bis 3 ist geringer als 30,00 Euro.
- (2) Wird erst nach Festsetzung der Grundgebühr der Übernahmebescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dem Amt Britz-Chorin vorgelegt, erfolgt eine Änderung des Bescheides über die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 1 für den Berechnungszeitraum.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Britz, den 20.09.2005

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 08.09.2005 die

„1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für die Benutzung der Kindertagesstätten“

beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 20.09.2005

*Schneider
Amtdirektor*

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für Tagespflegeplätze

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in Verbindung mit § 17 des KITA-G vom 27.06.2004 (GBL Bbg I/2004, S. 384) in den derzeit geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung Niederfinow durch Beschluss vom 29.08.2005 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für Tagespflegeplätze vom 29.06.2004 wird wie folgt geändert:

Nach dem § 4 – Einkommensermittlung –, wird ein neuer § 4a – Härtefallklausel – eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

§ 4a Härtefallklausel

- (1) Legen die Gebührenschuldner dem Amt Britz-Chorin den Übernahmebescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor, durch den im Rahmen der Prüfung von Anträgen gem. § 90 Abs. 3 KJHG festgestellt wurde, dass das Einkommen der Gebührenschuldner unter der Grenze der Hilfen in besonderen Lebenslagen liegt und damit die Höhe der Grundgebühr nicht der sozialhilferechtlichen Zumutbarkeit entspricht, beträgt die Grundgebühr abweichend von § 4 Anlagen 1 bis 3 30,00 Euro, es sei denn, die Grundgebühr nach § 4 Anlagen 1 bis 3 ist geringer als 30,00 Euro.
- (2) Wird erst nach Festsetzung der Grundgebühr der Übernahmebescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dem Amt Britz-Chorin vorgelegt, erfolgt eine Änderung des Bescheides über die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 1 für den Berechnungszeitraum.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Britz, den 20.09.2005

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 08.09.2005 die

„1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für Tagespflegeplätze“

beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 20.09.2005

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Nachfolgend mache ich gemäß § 9 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg den zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde geschlossenen **Vertrag zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde über die Änderung der Gemeindegrenze vom 15.12.2004**

und seine Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 02.09.2005, Az.: III/6, bekannt.

Britz, den 20.09.2005

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) schließen

die Gemeinde Chorin,
vertreten durch den Amtdirektor des Amtes Britz-Chorin, Herrn Rainer Schneider

und

die Stadt Eberswalde,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Reinhard Schulz,

den nachfolgenden Vertrag:

§ 1

Neuzuordnung von Gebieten

- (1) Die Gemeinde Chorin und die Stadt Eberswalde vereinbaren, dass mit Inkrafttreten dieses Vertrages die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete der Gemeinde Chorin, Gemarkung Chorin, der Stadt Eberswalde zugeordnet werden.
- (2) Weiterhin vereinbaren die Gemeinde Chorin und die Stadt Eberswalde, dass mit Inkrafttreten dieses Vertrages die in der Anlage 2 aufgeführten Gebiete der Stadt Eberswalde, Gemarkung Eberswalde, der Gemeinde Chorin zugeordnet werden.
- (3) Die Kosten der Durchführung dieses Vertrages tragen die Gemeinde Chorin und die Stadt Eberswalde jeweils hälftig.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Chorin und die Stadt Eberswalde treten hinsichtlich der neu zugeordneten Gebiete in alle bestehenden Rechtsverhältnisse ein, welche durch diejenige Kommune begründet worden sind, zu welcher das Gebiet vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages gehörte.
- (2) Der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde sind keine derartigen Rechtsverhältnisse bekannt.

- (3) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet mit Ausnahme der in den §§ 6 und 7 festgelegten Regelungen nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 Abs. 1 das Ortsrecht der Stadt Eberswalde und für das Gebiet nach § 1 Abs. 2 das Ortsrecht der Gemeinde Chorin.
- (2) Abweichend von Abs. 1 bleibt das Ortsrecht der nach § 1 Abs. 1 abgehenden Gemeinde Chorin im neuzugeordneten Gebiet bis 31.12. des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
- (3) In den neuzugeordneten Gebieten nach § 1 gelten bis zum 31.12. im Jahre des Inkrafttretens dieses Vertrages die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) der abgehenden Gemeinde weiter.

§ 5

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Stadt Eberswalde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem Gebiet nach § 1 Abs. 1 als solches in der Stadt Eberswalde.

§ 6

Übernahme der Baulast

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Stadt Eberswalde alle Teile des Wegeflurstückes 86 der Flur 9, Gemarkung Chorin, auch diejenigen, die ihrem Gebiet nicht zugeordnet werden, mit Inkrafttreten dieses Vertrages in ihre Baulast und die Verkehrssicherungspflicht übernimmt. Insbesondere werden durch die Stadt Eberswalde alle Kosten der Instandhaltung des Weges übernommen und die Gemeinde Chorin von allen Verpflichtungen aus diesem Flurstück freigestellt.

§ 7

Ausgleichszahlungen

- (1) Die Stadt Eberswalde erstattet der Gemeinde Chorin den Eigenanteil für den Regionalradwanderweg „Oder-Havel-Kanal“, Bereich Kahlenberg, in Höhe von 8.000,00 EUR. Der Betrag ist einen Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig.
- (2) Darüber hinaus sind sich die Vertragsparteien einig, dass mit Rücksicht auf die Übernahme der Baulast durch die Stadt Eberswalde weitere Ausgleichszahlungen nicht erfolgen.

§ 8

Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern (§ 9 Abs. 2 Satz 2 GO).

§ 9

Bekanntmachung

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 GO ist der Vertrag und seine Genehmigung in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitig oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Rege-

lung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 11

Sonderbevollmächtigung

Die Gemeinde Chorin bevollmächtigt die Stadt Eberswalde, für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke eine Sonderung nach dem Katasternachweis mit der Maßgabe zu beantragen, dass die Flurstücksteile, die mit Inkrafttreten dieses Vertrages in das Hoheitsgebiet der Stadt Eberswalde übergegangen sind, jeweils ein gesondertes Flurstück bilden.

§ 12

Wirksamwerden der Neuordnung

- (1) Es besteht Einvernehmen darüber, dass dieser Vertrag im Laufe des Jahres 2004 in Kraft treten soll.
- (2) Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Genehmigung in Kraft.

Dieser Vertrag wird in 5 Exemplaren wie folgt ausgefertigt:

1. Ausfertigung Gemeinde Chorin
2. Ausfertigung Stadt Eberswalde
3. Ausfertigung Ministerium des Innern
4. Ausfertigung Landrat des Landkreises Barnim
5. Ausfertigung Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim

Chorin, den 15.12.2004

Für die Gemeinde Chorin:

Rainer Schneider
Amtsleiter

Siegel

Martin Horst
ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender der
Gemeindevertretung Chorin

Eberswalde, den 13.11.2004

Für die Stadt Eberswalde:

Reinhard Schulz
Bürgermeister der
Stadt Eberswalde

Siegel

Friedhelm Boginski
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1

Grundstücksliste Gemarkung Chorin, Flur 9

Flurstück	Fläche lt. ALB	davon Teilfläche im Ausübungsbereich
96	10286 m ²	ca. 1800 m ²
14	3420 m ²	
15/1	569 m ²	
15/2	63 m ²	
15/4	498 m ²	
16	490 m ²	
17	8620 m ²	
18/1	103 m ²	
18/7	21277 m ²	
97	133509 m ²	
98	11776 m ²	
99	947 m ²	

Flurstück	Fläche lt. ALB	davon Teilfläche im Ausübungsbereich
100	448 m ²	
20/3	3250 m ²	
20/4	26470 m ²	
21	13120 m ²	ca. 7500 m ²
27/1	1147 m ²	
27/2	1292 m ²	
81	22 m ²	
83	16 m ²	
84	308 m ²	
85	794 m ²	
88	1048 m ²	
89	927 m ²	
90	115442 m ²	

Anlage 2

Grundstücksliste Gemarkung Eberswalde, Flur 8

Flurstück	Fläche lt. ALB	davon Teilfläche im Ausübungsbereich
68/3	25833 m ²	
68/4	12760 m ²	
68/5	16427 m ²	

LAND BRANDENBURG – Ministerium des Innern

Gegen Empfangsbekanntnis:

Amtsleiter des Amtes Britz-Chorin
Birkenweg
16230 Britz
für die Gemeinde Chorin
sowie

Gegen Empfangsbekanntnis:

Bürgermeister der Stadt Eberswalde
Breite Straße 42
16225 Eberswalde

nachrichtlich:

Landrat
des Landkreises Barnim
als allgemeine untere Landesbehörde
Heegermühler Straße 75
16225 Eberswalde

Potsdam, 2. September 2005

Genehmigung des Vertrages zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde vom 15.12.2004

Antrag vom 23.03.2005

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) ge-

nehmige ich den Vertrag zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde vom 15.12.2004 über die Änderung der Gemeindegrenze.

Die Änderung der Gemeindegrenze wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung in beiden Gebietskörperschaften – der Stadt Eberswalde und der Gemeinde Chorin – gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 der Gemeindeordnung wirksam.

Die öffentliche Bekanntmachung soll in beiden betroffenen Gemeinden zeitgleich erfolgen.
Der Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, in 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

*Im Auftrag
Schumacher*

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.